



GEMEINDE HEEDE

Heede, den 03.07.2023

PROTOKOLL

über die Sitzung des Rates der Gemeinde Heede am 03. Juli 2023 im Haus des Bürgers

Es sind anwesend:

Antonius Pohlmann, Heede	CDU-Fraktion Heede
Alexander von Hebel, Heede	CDU-Fraktion Heede
Barbara Sobietzki, Heede	CDU-Fraktion Heede
Rainer Andrees, Heede	CDU-Fraktion Heede
Daniel Blodkamp, Heede	CDU-Fraktion Heede
Tobias Brand, Heede	CDU-Fraktion Heede
Otto Flint, Heede	CDU-Fraktion Heede
Wilfried Kleemann, Heede	CDU-Fraktion Heede
Christian Meemken, Heede	CDU-Fraktion Heede
Volker Rensen, Heede	CDU-Fraktion Heede
Marietta Wegmann, Heede	SPD-FDP Gruppe Heede
Dr. Antje Siuts, Heede	SPD-FDP Gruppe Heede

TAGESORDNUNG:

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Antonius Pohlmann eröffnet die Sitzung und heißt alle Ratsmitglieder herzlich willkommen.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder

Bürgermeister Antonius Pohlmann stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Anwesenheit der Ratsmitglieder fest; es sind alle Ratsmitglieder anwesend.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Antonius Pohlmann stellt die Beschlussfähigkeit fest.

4. Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Antonius Pohlmann stellt die Tagesordnung fest.

5. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde bei Bedarf

Es sind 7 Zuhörer anwesend (Thorsten Burmester, Daniel Bölscher, Hermann von Ohr (jun.), Henning Meyer, Friedhelm Hilgefort, Björn Abeln und Herr Baumann).
Der Bedarf einer Einwohnerfragestunde ist jedoch nicht gegeben.

6. Genehmigung des Protokolls vom 22. März 2023 (Öffentliche Sitzung)

Das Protokoll ist allen Ratsmitgliedern zugegangen; es wird einstimmig genehmigt.

7. Bauleitplanung

7.a Bebauungsplan Nr. 49 "Gewerbegebiet Am Hassel II" (Satzungsbeschluss)

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden beschließt der Rat wie folgt.

a) Landkreis Emsland

Text der Stellungnahme:

Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange

Die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Eingriffsregelung wurde in Form einer Eingriffsbilanzierung abgehandelt und im Umweltbericht anhand von textlichen Erläuterungen und tabellarischen Gegenüberstellungen der Biotoptypen plausibel dargelegt.

Die zur externen Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehene Fläche (Flurstück 35, Flur 116, Gemarkung Heede) ist in ihrer Art und Lage geeignet, zur Kompensation des Eingriffs beizutragen. Als geeignete Kompensationsmaßnahme ist das Schaffen einer Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorgesehen.

Die Gehölzarten *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rubus fruticosus* spec. (Brombeeren), *Populus tremula* (Zitterpappel) sollten aus verschiedenen Gründen (u.a. Krankheitsanfälligkeit, Standort etc.) aus den Gehölzlisten gestrichen werden. Die Gehölzlisten können um die Arten *Prunus padus* (Heim . Traubenkirsche), *Prunus avium* (Vogelkirsche) und/oder *Sambucus nigra* (Holunder) ergänzt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die vorgeschlagene Änderung der Artenliste wird übernommen. Die Unterlagen werden entsprechend angepasst.

Text der Stellungnahme:

Naturschutz

Artenschutzrechtliche Belange:

Die im Umweltbericht auf Seite 71 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen (Maßnahmen a) - d)) sind als textliche Festsetzungen des Artenschutzes verbindlich zu übernehmen.

Für die erforderlich werdenden Rodungs- und Erschließungsarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Die ökologische Baubegleitung ist von fachkundigem Personal der Biologie, der Landespflege oder vergleichbaren Fachdisziplinen zu leisten. Die Baubegleitung ist im Vorfeld der o.g. Arbeiten namentlich zu benennen und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) mitzuteilen. Die betroffenen Grün- und Gehölzstrukturen sind von der Baubegleitung vor ihrer Rodung, Beseitigung oder vergleichbarer Beeinträchtigungen zu untersuchen und fachlich zu beurteilen. Die Baubegleitung hat dabei u.a. eine Untersuchung des Plangebietes auf Brut- und Lebensstätten geschützter Arten zu umfassen. Sofern keine geschützten Arten (inkl. Entwicklungsformen wie Gelege, Jungtiere, Küken etc.) und deren Brut- und Lebensstätten (Nester, Baumhöhlen etc.) festgestellt werden, kann mit den Rodungs- und Erschließungsarbeiten begonnen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen (Maßnahmen a) - d)) sind bereits als Hinweise in der Begründung und dem Planteil enthalten. Dies wird von der Gemeinde als ausreichend angesehen.

Die Ausführungen ökologischen Baubegleitung werden in der Begründung und dem Umweltbericht ergänzt.

Text der Stellungnahme:

Naturschutz

Forstfachliche Belange:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Gehölzbestand, der im Zuge der Bauleitplanung weichen muss. Der Gehölzbestand ist als Wald im Sinne des § 2 Absatz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) anzusprechen. Gemäß § 1 Abs. 1b) NWaldLG ist es Zweck dieses Gesetzes, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende

Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Die Umwandlung von Wald ist nach § 8 Abs. 1 NWaldLG genehmigungspflichtig. Die gesetzlichen Vorgaben zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldLG sind zu berücksichtigen, wonach eine Waldumwandlung nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden kann. Nach § 8 Abs. 2 NWaldLG kann die Genehmigung erteilt werden, wenn

- die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient oder*
- erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes die o.g. Belange und Interessen überwiegt bzw. weit überwiegt.*

Die Waldumwandlung ist zudem mit der Auflage einer Ersatzaufforstung verbunden, die sich nach den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen bestimmt, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (vgl. § 8 Abs. 4 NWaldLG).

Die von der Bauleitplanung betroffene Waldfläche nimmt lt. dem Umweltbericht eine Flächengröße von 818 m² ein. Sie wird durch eine Ersatzaufforstung in einem Verhältnis von 1:1,4 (1.145 m²) ausgeglichen. Sowohl beim Verhältnis der Ersatzaufforstung als auch bei der vorgesehenen Ersatzaufforstungsfläche (siehe Flurstück zur Kompensation nach dem BNatSchG) ist eine fach- und sachgerechte Abhandlung der forstfachlichen Belange gegeben. Der Abhandlung der forstfachlichen Belange wird zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Text der Stellungnahme:

Straßenbau

Gegen die o. g. Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Hinweis: Beim Baugenehmigungsverfahren für die Betriebsleiterwohnung sowie die damit verbundene direkte Erschließung zur Kreisstraße 165 ist der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Text der Stellungnahme:

Brandschutz

- Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.
- Die Gebäude auf dem Grundstück sind so zu errichten, dass sämtliche erste und zweite Rettungswege sichergestellt sind.
- Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmesteilen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.
- Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.

Beschlussempfehlung

Die Ausführungen werden im Kapitel 1.6.9 beim Hinweis e), soweit nicht bereits enthalten, entsprechend ergänzt.

Text der Stellungnahme:

Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Bodendenkmale i.S.d. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG):

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00003-F
Objektbezeichnung:Fundstreuung

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00004aF
Objektbezeichnung:Kulturschicht

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00004bF
Objektbezeichnung:Brandgräberfeld

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00005-F
Objektbezeichnung:Siedlung

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d.h. das o.g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmaler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz. Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Um eine Zerstörung Bodendenkmale zu verhindern, sind die Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 03.11.2022 bereits korrekt in die Planunterlagen aufgenommen worden:

Unter Einhaltung dieser Hinweise wird dem beantragten Bauvorhaben von Seiten der Unteren Denkmalschutzbehörde zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

b) Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Text der Stellungnahme:

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.11.2022 (M33.21100-06-01 (676))

Text der Stellungnahme vom 08.11.2022:

Am 26.09.2022 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o.g. Vorhaben

Darstellung des Sachverhalts

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Heede, das vorhandene Gewerbegebiet zu erweitern, um die Möglichkeit zu Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen zu schaffen.

I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständige Ansprechpartner: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100, E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de

Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.

II. Stellungnahme als Gewässerkundlicher Landesdienstes GLD)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständige Ansprechperson: Pia Bachmann
Tel.: 05931/406-101, Fax: 05931/406-100;
[E-Mail: pia.bachmann@nlwkn.niedersachsen.de](mailto:pia.bachmann@nlwkn.niedersachsen.de)
[und die Unterzeichnerin](#)

Kernaussage als GLD

Gegen den o.g. Antrag bestehen von Seiten des GLD keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise des GLD

Ähnlich der Hinweise in der Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans der SG Dörpen vom 08.09.2022, weisen wir bezüglich der geplanten Oberflächenentwässerung als „gedrosselte Ableitung [...] mit Rückhaltung und Einleitung in den nordwestlich des Änderungsbereiches verlaufenden Vorfluter“ (Unterpunkt 1.5.2.1 „Oberflächenentwässerung“ in der Entwurfsbegründung Bauleitplanung) darauf hin, dass die direkte Einleitung von Regen

als Abwasser (§ 54 WHG) in ein Gewässer nur dann genehmigungsfähig ist, wenn es nachweislich schadlos erfolgt. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und dass die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden (§ 57 WHG). Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass die Entwässerung des betreffenden Vorfluters in ein Wasserrahmenrichtlinien-Gewässer (Hauptmarschschlot) erfolgt, dessen ökologisches Potential mit schlecht bewertet wird. Jegliche Verschlechterung des Wasserkörpers bedeutet demnach eine Verschlechterung im Sinne des § 27 Abs. 2 und verstößt gegen das Verschlechterungsverbot. Die Zielerreichung nach § 27 WHG ist sicherzustellen.

Beim Einleiten von Oberflächenabflüssen von Straßen und Parkplätzen in Gewässer sind eine Reihe potenzieller Schadstoffe zu beachten, wie zum Beispiel Öl, Reifenabrieb (z.B. PAK) und Streusalz (Chlorid, Cyanid). An dieser Stelle verweisen wir auf die entsprechenden relevanten Parameter nach Anhang 6 - 8 OGWV, die zu prüfen waren. Eine Übersicht möglicher relevanter Parameter ist dem Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie in der Straßenplanung (FGSV, Arbeitsgruppe Erd- und Grundbau, 2021) zu entnehmen.

Die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers, für das bisher keine Versickerung vorgesehen ist, sollte geprüft werden und hat aus Gründen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung Vorrang vor der Ableitung in Oberflächengewässer. Sollte die Möglichkeit am betreffenden Standort nicht gegeben sein, sollte der Rückhalt mit einer Pflanzenkläranlage realisiert werden.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die Flächen in einem Bereich liegen, für welches nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und der bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden konnte. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ100 dann in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden.

Auch möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass entgegen der Aussage in der Entwurfsbegründung, Kap. 1.4.1 Landes- und Regionale Raumordnungsprogramm, seit dem 17.09.2022 eine aktuelle Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vorliegt.

Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.

Der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland (umweltemsland.de) wird aufgrund des Erlasses des niedersächsischen Umweltministeriums „Gewässerkundlicher Landesdienst; Beteiligungserfordernis und Beratungspflicht nach § 29 Abs. 3 NWG“, RdErl. d. MU v. 6. 3. 2018 — 23-62018, Nr. 4 diese Stellungnahme des GLD zur Kenntnis gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wird in den Stellungnahmen zu den Baugenehmigungsverfahren darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes bezüglich der Ableitung von Oberflächenwasser zu beachten sind.

Im Geltungsbereich ist vorrangig eine örtliche Versickerung des Oberflächenwassers vorgesehen.

Des Weiteren wird die Gemeinde in den Stellungnahmen zu den Baugenehmigungsverfahren darauf hinweisen, dass aufgrund aktueller Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen eine Entwicklung zukünftig mit einem signifikantes Hochwasserrisiko gerechnet werden muss. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend bei Neubaumaßnahmen Rechnung getragen werden.

Die Bauleitplanunterlagen werden soweit erforderlich, entsprechend den in der Änderung des LROP vom 17.09.2022 eingestellten Sachverhalte ergänzt.

Die Behörde erhält eine Ausfertigung des Satzungsbeschlusses zum vorliegenden Bauleitplanverfahren zur Kenntnisnahme.

c) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Text der Stellungnahme:

Inhalt

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise der Fachbehörde werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

d) Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Text der Stellungnahme:

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Am Hassel II" der Gemeinde Heede. Das Plangebiet befindet sich im westlichen Gemeindegebiet Heede, nördlich der Gemeindestraße "Am Hassel" und westlich der Kreisstraße K165.

Für Kreisstraßen ist meine Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Mit den in den Hinweisen unter C genannten Aspekten bezüglich des Immissionsschutzes bin ich einverstanden.

Im Übrigen besteht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt.

e) Deutsche Telekom Technik GmbH

Text der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschlussempfehlung:

Die Ausführungen werden in die Begründung übernommen und im Rahmen der Erschließungsplanungen berücksichtigt.

f) EWE Netz GmbH

Text der Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6,0 m x 4,0 m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaeneabrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem

System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158.

Beschlussempfehlung:

Die Versorgungsleitungen und -anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die Ausführungen zum Versorgungstreifen werden in die Begründung aufgenommen.

Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes für eine Trafostation (ca. 6,0 m x 4,0 m) wird die EWE Netz GmbH frühzeitig in die weitere Planung eingebunden.

Die EWE Netz GmbH wird informiert, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o.ä.) verzichtet werden soll.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen. Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.

g) Wasserverband Hümmling

Text der Stellungnahme:

Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf den auf der Westseite der Dersumer Straße in unmittelbarer Nähe zum Planbereich östlich des geplanten Privatweges vorhandenen Trinkwasserleitungsknotenpunkt wird hingewiesen. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen und deren Nebenanlagen sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen (Herstellung der Verkehrsfläche im Planbereich mit Anschluss an die Dersumer Straße - K165) ggf. freigelegte Nebenanlagen wie Einbaugarnituren und Straßenkappen vorhandener Schieber und Unterflurhydranten des Trinkwasserleitungsnetzes sind fachgerecht zu sichern und im Zuge der Baumaßnahmen fachgerecht wieder einzufassen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Straßenkappen des Trinkwasserleitungsnetzes an neue Höhenverhältnisse angepasst werden müssen, so ist der Wasserverband Hümmling zur Durchführung entsprechender Maßnahmen rechtzeitig zu benachrichtigen.

Beschlussempfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Zudem werden sie im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

h) Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Betriebsstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling

Text der Stellungnahme:

zu dem o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Das o.g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 0,48 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Gewerbegebiet“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der einzelnen Betriebe wird durch die o.g. Planung nicht weiter beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt (siehe auch Punkt 1.5.5 der Begründung zum o.g. Planentwurf).

Daher bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o.g. Vorhaben wie folgt:

Bei der oben genannten Baumaßnahme ist nach dem Planvorhaben direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen.

Die überplante Waldfläche wird im Verhältnis 1 : 1,4 im nördlichen Bereich der Gemeinde Heede erbracht. Der Hinweis, bei Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) das Forstamt Weser-Ems beratend hinzuzuziehen wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger mitgeteilt.

i) Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim

Text der Stellungnahme:

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o.g. Planung (Ausweisung von Gewerbegebietsfläche) keine Bedenken vor.

Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbebetrieben geschaffen. Die Planung ermöglicht den ansiedlungs- und erweiterungswilligen Unternehmen eine Stärkung und Weiterentwicklung des Standortes und somit eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Wir begrüßen die Planung im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Industrie- und Gewerbeentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neue Baufläche bewirkt eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Weiterhin werden die Regelungen zur Einzelhandelssteuerung sowie der geplante Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen von uns begrüßt.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen geeignet sind, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.

Beschlussempfehlung:

Die zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionsschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen sind aus der Sicht der Gemeinde geeignet, dass keine Nutzungskonflikte entstehen. Bestehende Betriebe werden nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen belastet.

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken geäußert haben:

1. Amprion GmbH
2. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
4. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim,
5. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum
6. Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“,
7. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
8. WTD 91

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestätigen zunächst einstimmig, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sowie aus der ordentlichen Trägerbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB Kenntnis genommen haben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat einstimmig die vorgetragenen Abwägungen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig den Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet Am Hassel II“ nebst Begründung mit Umweltbericht und Anlagen als Satzung.

7.b Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbegebiet Am Hassel III" (Satzungsbeschluss)

Das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im öffentlichen Auslegungsverfahren sind keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden beschließt der Rat wie folgt:

a) Stellungnahme des Landkreises Emsland

Text der Stellungnahme: Raumordnung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen nicht integrierten Standort außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Heede. Insofern besteht bei solch verkehrlich gut angebundenen Standorten die Gefahr, dass sich dort Einzelhandel ansiedelt, der sich nicht nur negativ auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb der Samtgemeinde Dörpen (Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Dörpen), sondern auch auf umliegende Ortszentren negativ auswirken kann.

Der vorliegende Planentwurf enthält jedoch keine textlichen Festsetzungen zum Einzelhandel. Somit sind dort Einzelhandelsbetriebe unterhalb der Großflächigkeit grundsätzlich möglich.

Laut Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP) gelten als Einzelhandelsgroßprojekte mehrere, ggf. jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert sind oder angesiedelt werden sollen (Agglomeration gem. LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3). Um einer raumordnerisch unzulässigen Entwicklung entgegenzuwirken, sind - differenziert und unter Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts der Samtgemeinde Dörpen - zum Schutze umliegender Ortszentren (Zentrale Versorgungsbereiche) im Plangebiet zumindest Einzelhandelsbetriebe mit Innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie Einzelhandelsagglomerationen (LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3) verbindlich über die Textlichen Festsetzungen auszuschließen.

Damit bliebe das Gewerbegebiet als Erweiterungsfläche gewerblich ausgerichteten Betrieben und anderen gewerbegebietstypischen Nutzungen vorbehalten.

In diesem Zusammenhang erscheint für das Plangebiet eine Festsetzung über den Ausschluss der Einzelhandelsnutzung auf Grundlage von § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sinnvoll und praktikabel. Ggf. können u. a. der nicht großflächige Einzelhandel mit Produkten aus eigener Herstellung (Handwerkerprivileg/Werksverkauf, begrenzte Verkaufsflächen überwiegend für die im Gewerbegebiet Tätigen sowie der KFZ-Handel) zulässig bleiben.

Beschlussempfehlung:

Der Änderungsbereich betrifft neben einer Anpflanzungsfläche lediglich einen kleinen Teil des schon bestehenden Gewerbegebietes.

Aus Gründen der Klarstellung werden die Festsetzungen um folgende Festsetzungen ergänzt:

- „5. Nutzungsbeschränkungen gemäß § 1 (5) BauNVO - Einzelhandel: Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.
6. Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher (§ 1 (5) und (9) BauNVO): Im Gewerbegebiet (GE) sind abweichend von der Regelung in Satz 1 Verkaufsflächen von

Handwerks-, Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Verkaufsfläche dem restlichen Betrieb in ihrer Größe wesentlich untergeordnet ist und 100 m² nicht überschreitet."

Text der Stellungnahme

Städtebau

In Anlehnung an die Stellungnahme der Raumordnung ist es auch aus städtebaulichen Gründen - u. a. zum Schutz des Ortszentrums/zentralen Versorgungsbereiches - erforderlich, im gesamten Plangebiet Einzelhandelsbetriebe mit Innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten auszuschließen. Ohne eine klare Regelung bspw. im Rahmen der textlichen Festsetzungen ist die Abwägung zur o. g. Bauleitplanung abwägungsfehlerhaft und führt daher nach § 214 Baugesetzbuch (BauGB) zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes."

Beschlussempfehlung

Aus Gründen der Klarstellung werden die Festsetzungen um folgende Festsetzungen ergänzt:

- „5. Nutzungsbeschränkungen gemäß § 1 (5) BauNVO - Einzelhandel: Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.
6. Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher (§ 1 (5) und (9) BauNVO): Im Gewerbegebiet (GE) sind abweichend von der Regelung in Satz 1 Verkaufsflächen von Handwerks-, Produktions- und Dienstleistungsbetrieben für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Verkaufsfläche dem restlichen Betrieb in ihrer Größe wesentlich untergeordnet ist und 100 m² nicht überschreitet."

Text der Stellungnahme:

Naturschutz und Forsten

Naturschutzfachliche Belange:

Im Zuge der Bauleitplanung werden Kompensationsflächen nach dem BNatSchG überplant. Die Kompensationsflächen sind in der Bauleitplanung als „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ textlich festgesetzt. Die Überplanung der textlich festgesetzten Flächen bedarf einer zusätzlichen Kompensation. Im Kapitel 4.5 „Belange von Natur und Landschaft, Umweltprüfung“, Punkt 4.5.1 „Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt“ des Erläuterungsberichtes werden die betroffenen Flächen ermittelt, bewertet und ihr Verlust auf einer konkret benannten Kompensationsfläche (Flurstück 11/39, Flur 123, Gemarkung Heede) ausgeglichen.

Als Kompensationsmaßnahme soll die Anlage einer Streuobstwiese dienen. Als Kompensationsmaßnahme gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind ausschließlich hochstämmige Obstbäume alter regionaler Sorten mit einer Stammhöhe von 180-200 cm und einem Stammumfang von mindestens 10/12 cm, Pflanzabstand 8- 10 m in versetzten Reihen, zu verwenden (Pflanzqualität entsprechend DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“). Auf der 3783 m² großen Fläche können max. 50 hochstämmige Obstbäume untergebracht werden. Die Obstbäume sind mit Baumverankerungen (Zwei- oder Dreiecksverband, Befestigung mit Kokosstrick oder handelsüblicher, dehnbarer Hohlplastik) zu sichern. Diese sind nach der Entwicklungspflege wieder zu entfernen. Es ist ein Stammschutz aus Jutegewebe sowie ein Wildverbisschutz (Drahthosen, handelsübliche Spiralen oder Baumschoner aus Plastik, mind. 1,20 m hoch) anzubringen. Diese sind nach der Entwicklungspflege wieder zu entfernen. Die Fläche unterhalb der Bäume ist mit zertifiziertem Regio-Saatgut (Wildpflanzensaatgut aus der Region - kein Kulturpflanzensaatgut, kein nicht-regionales Saatgut) einzusäen. Dabei ist auf eine fachgerechte Ausbringung des Saatguts zu achten. Die genaue Saatgutmischung ist mit dem Landkreis Emsland - Abteilung Naturschutz und Forsten - Telefon 0 59 31/44- 2575 abzustimmen.

Die Fläche ist extensiv gemäß den folgenden Auflagen zu bewirtschaften:

- Eine Pflege (Pflege- und Erziehungsschnitte) der Obstbäume ist sicherzustellen.

- *pro Jahr mindestens einmalige, maximal zweimalige Mahd mit Entfernung des Mahdgutes*
- *keine Mahd vor dem 15.06. eines jeden Jahres*
- *Im Falle einer Beweidung kann sich der Viehbestand am Futterangebot der Fläche orientieren. Bei nicht ausreichendem Futterangebot sind die Tiere zu entfernen. Eine Zufütterung der Tiere ist nicht zulässig. Lockfutter in Handportionen sind erlaubt. Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt.*
- *keine organische Düngung; Eine Düngung mit Festmist ist nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zulässig.*
- *Eine mineralische Erhaltungsdüngung und Kalkung ist nur mittels Nachweis einer Nährstoff- und pH-Wert-Analyse und nach Absprache mit der UNB zulässig.*
- *keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln*
- *Der Bewirtschafter ist für die Bekämpfung von „Problemkräutern“ zuständig (stumpfbblätteriger Ampfer, Jakobskreuzkraut, Ackerkratzdistel, Rainfarn und Flatterbinse). In Ausnahmefällen ist die Bekämpfung der Pflanzen vor der Blüte mit der Rückenspritze erlaubt. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der UNB vorher telefonisch anzuzeigen.*

Unter der Voraussetzung, dass die Streuobstwiese in der oben beschriebenen Form und mit der o. g. Anzahl an Obstbäumen angelegt wird, kann eine Aufwertung von 2 Wertfaktoren zugelassen werden. Durch das flächendeckende Anlegen der Streuobstwiese ergibt sich ein sog. Kompensationsflächenwert. Die Höhe des Kompensationsflächenwertes geht über die für diese Bauleitplanung benötigte Höhe hinaus, sodass ein Kompensationsüberschuss entsteht. Der nach Abzug der für diese Bauleitplanung benötigten Werteinheiten verbleibende Überschuss kann auf der Habenseite eines Ökokontos gutgeschrieben und zur Kompensation eingriffsrelevanter Vorhaben herangezogen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Heede hat die Streuobstwiese in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der rechnerische Überschuss von 4.347 WE aus der Kompensationsmaßnahme für andere städtebauliche Kompensationsverpflichtungen verwandt werden kann.

Text der Stellungnahme: **Naturschutz und Forsten**

Artenschutzfachliche Belange:

Die Bauleitplanung bewegt sich auf Grundflächen, die bereits heute zu einem Großteil gewerblich genutzt werden. Ein Teil des Änderungsbereiches ist jedoch unversiegelt und wird von Gehölz- und Grünstrukturen eingenommen. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen, Horste) können vorhanden sein. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nicht erforderlich, weil die betroffene Fläche keinem natürlichen Lebensraum geschützter Arten entspricht und nach fachlicher Prüfung des Sachverhalts eine Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht zu erwarten ist. Der Verzicht auf Durchführung einer saP ist an Bedingungen geknüpft.

Die Bedingungen werden sowohl unter dem Punkt 2. „Hinweise“ (6., Seite 7) als auch auf Seite 10-11 des Erläuterungsberichtes aufgeführt und näher beschrieben.

Ergeben sich vor und/oder während der Umsetzungsphase Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.

Beschlussempfehlung:

Die aufgeführten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ist in dem Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden. Die Begründung wird unter Punkt 4.5.2 „Artenschutz“ Absatz 4 wie folgt ergänzt:
„Ergeben sich vor und während der Erschließungs- und Bauphasen Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.“

Text der Stellungnahme
Brandschutz

- *Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min. (96 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage.*
- *Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.*

Beschlussempfehlung:

Die Begründung wird unter Punkt 4.4 „Belange der Ver- und Entsorgung“ wie folgt ergänzt:
„Brandschutz:

- *Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 1.600 l/min. (96 m³/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage.*
- *Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.“*

Text der Stellungnahme:
Denkmalpflege

*In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG):
NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00003-F*

Objektbezeichnung: Fundstreuung

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00004aF

Objektbezeichnung: Kulturschicht

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00004bF

Objektbezeichnung: Brandgräberfeld

NLD-Identifikationsnummer: 454/1716.00005-F

Objektbezeichnung: Siedlung

In Zusammenhang mit diesen Bodendenkmalen sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.

Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung/Dokumentation der Denkmalsubstanz.

Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.

Aus diesen Gründen bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:

- Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaufel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl., etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605.*
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).*

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Beschlussempfehlung:

Weder bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 27 Gewerbegebiet „A 31 - III“ (15.05.2000) einschließlich aller Änderungen (1.Änd. 31.08.2001, 2.Änd. 31.03.2004) noch bei der Aufstellung des B-Planes Nr. 34 Gewerbegebiet „Am Hassel“ (13.01.2006) konnten in den Erläuterungen oder Planausfertigungen Anzeichen oder Hinweise auf ein mögliches archäologisches Potenzial festgestellt werden. Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 50 „Am Hassel III“ liegt innerhalb der vorgenannten Geltungsbereiche, die zu großen Teilen schon bebaut wurden. Auch der in der Stellungnahme beigefügten Übersichtskarte ist festzustellen, das dreiviertel der gekennzeichneten Fläche schon mit baulichen Anlagen überdeckt ist.

Die Gemeinde Heede wird in Abstimmung mit der Denkmalbehörde prüfen und abstimmen, ob und welche Maßnahmen und wenn ja in welchem Umfang konkret zu ergreifen sind.

Ein Hinweis zu Bodenfund und Fundstellen ist im Bebauungsplan sowie in der Begründung vorhanden.

b) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Text der Stellungnahme:

... in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS®Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten im Internet verfügbaren Kartenwerke wurden in die Bewertung einbezogen.

Erlaubnisse gem. § 7 BBergG oder Bewilligungen gem. § 8 BBergG und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG sowie Salzabbaugerechtigkeiten sind nach Recherche (www.mumis.niedersachsen.de) nicht verzeichnet.

c) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Text der Stellungnahme:

... gegen die o.a. Planung bestehen hinsichtlich der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden in diesem Bauleitplanverfahren zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Um Übersendung einer Nebenausfertigung der Planunterlagen nach Abschluss des Verfahrens in Papierform oder vorzugsweise per Email (PDF-Datei) wird gebeten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Nebenausfertigung der Planunterlagen übersandt.

d) EWE NETZ GmbH

Text der Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Ein wärmetechnisches Versorgungskonzept oder der Verzicht auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) wird durch den Bebauungsplan nicht vorgegeben.

e) Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Meppen

Text der Stellungnahme:

... am 27.02.2023 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben.

Darstellung des Sachverhalts

Ziel der Gemeinde Heede ist es, eine vorhandene Gewerbefläche dem Bedarf entsprechend neu zu strukturieren und durch die vorgesehenen Änderungen die betrieblichen

Erweiterungsplanungen zu ermöglichen. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 8.720 m².

I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständige Ansprechperson: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100

E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de

Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständige Ansprechperson: Pia Bachmann Tel.: 05931/406-101, Fax: 05931/406-100;

E-Mail: pia.bachmann@nlwkn.niedersachsen.de

und die Unterzeichnerin

Hinweise

Da die Entwässerungssituation in den Unterlagen nicht explizit beschreiben wird, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass die direkte Einleitung von Regen als Abwasser (§54 WHG) in ein Gewässer nur dann genehmigungsfähig ist, wenn es nachweislich schadlos erfolgt. D.h. dass die Menge und die Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers auf das Gewässer so gering sind, wie es der Stand der Technik ermöglicht und dass die ökologischen Anforderungen an das Gewässer nicht beeinträchtigt werden (§57 WHG). Ergänzend dazu weisen wir darauf hin, dass die Entwässerung des betreffenden Vorfluters in ein Wasserrahmenrichtlinien-Gewässer (Hauptmarschschlot) erfolgt, dessen ökologisches Potential mit schlecht bewertet wird. Jegliche Verschlechterung des Wasserkörpers bedeutet demnach eine Verschlechterung im Sinne des §27 Abs. 2 und verstößt gegen das Verschlechterungsverbot. Die Zielerreichung nach §27 WHG ist sicherzustellen. Die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers, für das bisher keine Versickerung vorgesehen ist, sollte geprüft werden und hat aus Gründen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung Vorrang vor der Ableitung in Oberflächengewässer. Sollte die Möglichkeit am betreffenden Standort nicht gegeben sein, sollte der Rückhalt mit einer Pflanzenkläranlage realisiert werden.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die Flächen in einem Bereich liegen, für welches nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und der bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden könnte. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ100 dann in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da das Plangebiet in einem Bereich liegt, für die nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden könnten, wird in die Begründung unter einem zu ergänzenden Punkt 4.7 „Technischer Umweltschutz und Klimaschutz“ folgender Hinweis übernommen:

„Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG)

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, für welches nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und der bei einem Hochwasser mit niedriger

Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden könnte.“

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken geäußert haben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Amprion GmbH
- Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“
- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- Wasserverband Hümmling
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim

Beschluss:

Die Ratsmitglieder bestätigen zunächst einstimmig, dass sie von den eingegangenen Stellungnahmen aus der ordentlichen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Kenntnis genommen haben.

Nach Prüfung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen beschließt der Rat einstimmig die vorgetragenen Abwägungen.

Des Weiteren beschließt der Rat einstimmig den Bebauungsplan Nr. 50 „Gewerbegebiet Am Hassel III“ nebst Begründung als Satzung.

7.c Bebauungsplan Nr. 51 "Am Kindergarten" (Auslegungsbeschluss)

Das frühzeitige Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwischenzeitlich abgeschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Informationen und Anregungen eingegangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung sind folgende Stellungnahmen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

a) Wasserverband Hümmling

Text der Stellungnahme

gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten

Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Erschließungs- bzw. Ersatzmaßnahmenplanung.

b) Landkreis Emsland

Text der Stellungnahme: **Naturschutz und Forsten**

Naturschutzfachliche Belange:

Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes nach § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabenträger verpflichtend. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Gebiete, Bereiche oder Biotope, die einem gesetzl. Schutz nach dem BNatSchG unterliegen und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. In diesem Fall ist ein besonderes Augenmerk auf den Bereich des unmittelbar nördlich angrenzenden Stillgewässers zu richten.

Um den Bereich des naturnah gestalteten Stillgewässers in seiner Funktion als Lebensraum, Brut- und Lebensstätte, Kaltluftinsel, Rückzugsgebiet zahlreicher Tierarten und Standort zahlreicher Pflanzenarten dauerhaft zu schützen und unerwünschte Beeinträchtigungen wie das Entsorgen von Grünabfällen, das Lagern von Kaminholz, Baumaterialien etc oder dem Nutzen zu Freizeit Zwecken fernzuhalten, sind mit den zukünftigen Grundstücksbesitzern entsprechende Vereinbarungen zu schließen.

Für die o. g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten.

Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und konkret sowie detailliert (Plan und Text) darzustellen. Die Kompensationsmaßnahmen haben sich dabei an der Beeinträchtigung und Zerstörung der vorhandenen Biotoptypen zu orientieren.

Beschlussempfehlung:

Bei dem Stillgewässer handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken. Zum Ufer wird derzeit schon ein Mindestabstand eingehalten. Im Falle der Bebauung und Nutzung für den Kindergarten werden die Außenanlagen mit einem Zaun gesichert, so dass unerwünschte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Eigentümer des Rückhaltebeckens (Gemarkung Heede, Flur 124, Flurstück 14/1) ist die Gemeinde Heede. Eigentümer der Flurstücke 10/1 und 14/2 ist die katholische Kirchengemeinde Heede. Da beide öffentlichen Eigentümer ein originäres Interesse haben, den Bereich des künstlichen Stillgewässers von unerwünschten Beeinträchtigungen zu schützen, ist eine entsprechende Vereinbarung aus Sicht der Gemeinde Heede nicht erforderlich.

Die Hinweise zur weiteren Bearbeitung und Erstellung eines Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich entsprechend beachtet.

Text der Stellungnahme:

Naturschutz und Forsten

Artenschutzrechtliche Belange

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Ortschaft Heede, die sich in westlicher Richtung ausdehnt. Unmittelbar nördlich schließt der Bereich eines kleineren Stillgewässers an. Nach Osten öffnet sich die freie und offene Landschaft. Unmittelbar südlich verläuft die Pfarrer- Vehmeyer- Straße. Südlich der Straße erstreckt sich eine kleinere Grünanlage. Das Plangebiet selbst wird im westlichen Bereich von einem Kindergartengebäude und seinen Außenanlagen bestimmt. Der östliche Bereich wird von einer kurzgehaltenen Grünlandbrache/Rasenfläche eingenommen. Wiederholt bezogene Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Baumhöhlen, Horste) können vorhanden sein, bleiben von der Bauleitplanung jedoch unberührt. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist nicht zwingend erforderlich, weil nach fachlicher Prüfung des Sachverhalts eine Betroffenheit von Arten nach §19 bzw. §44 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Der Verzicht auf Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird an Bedingungen geknüpft:

- *Zum nördlich angrenzenden Stillgewässer ist eine mehrere Meter breite (mind. 5 m) und funktionstüchtige Pufferzone zu schaffen und auszuweisen.*
- *Zur Vermeidung einer Betroffenheit von Arten nach § 19 bzw. § 44 BNatSchG hat die Erschließung des Plangebietes (wie das Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit boden- und gehölzbrütender Vogelarten zu erfolgen, d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli.*
- *Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen haben notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zu erfolgen, d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli.*
- *Zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die Fällung von Gehölzen nicht in der Zeit vom 01. März und 30. September zu erfolgen.*
- *Die Lichtemissionen sind grundsätzlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Beleuchtung des Plangebietes ist zudem fledermaus- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Beleuchtung ist nach Möglichkeit so auszurichten, dass eine Ausleuchtung der angrenzenden Bereiche, hier insbesondere der Bereich des naturnahen Stillgewässers, vermieden wird. Die Beleuchtung hat ausschließlich von oben zu erfolgen und ist so abzublenden, dass möglichst kein direktes Licht zu den Seiten ausstrahlt. Eine Beleuchtung ist nur an Orten anzubringen, an denen sie benötigt wird. Es sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten.*
- *Ergeben sich vor und während der Erschließungsphase Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen.*

Beschlussempfehlung:

Zum angrenzenden Ufer des Stillgewässers ist eine ausreichende Pufferzone von mind. rund 5 m vorhanden. Im Falle der Bebauung und Nutzung für den Kindergarten werden die Außenanlagen mit einem Zaun gesichert, so dass unerwünschte Beeinträchtigungen des Gewässers nicht zu erwarten sind. In die Plangrundlage und in die Begründung wird folgender Hinweis aufgenommen:

„Die Bauflächenvorbereitungen sind nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli, durchzuführen. Eventuell erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen, usw.) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der

Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (Begehung der Planfläche und Absuchen nach potenziellen Nestern), dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potenziellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden. Zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen haben notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zu erfolgen, d. h. nicht zwischen dem 01. März und 31. Juli. Ergeben sich vor und während der Erschließungsphase Hinweise auf die Anwesenheit geschützter Arten, ist zwecks weiterer Vorgehensweise eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu suchen“

Bei dieser Bebauungsplanung soll eine Fläche für die Erweiterung des Kindergartens baurechtlich vorbereitet werden. Hier werden keine Straßenlaternen zum Einsatz kommen. Für ein Außenlichtkonzept des zu erstellenden Neubaus werden die o.g. Hinweise zur Kenntnis genommen und soweit wie möglich berücksichtigt.

Text der Stellungnahme **Brandschutz**

- *Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten.*
- *Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen.*
- *Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.*

Beschlussempfehlung:

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln, Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt v. DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt. Die vorhandenen an das Plangebiet angrenzenden Straßen sind ausreichend ausgebaut, so dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Es wird folgender Hinweis in die Plangrundlage und in die Begründung aufgenommen:

„Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten. Der Abstand der einzelnen Hydranten von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Brandschutzprüfer festzulegen. Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.“

Text der Stellungnahme **Denkmalpflege**

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden. Aus diesem Grunde bitte ich, folgende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:

- *Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14Abs. 1 NDSchG).*
- *Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605*

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden in die Planunterlage und Begründung aufgenommen.

c) Deutsche Telekom GmbH

Text der Stellungnahme:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Erschließungsarbeiten werden rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

d) Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Text der Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

e) Bischöfliches Generalvikariat

Text der Stellungnahme

zur oben genannten Planung sind sowohl die Kath. Kirchengemeinde St. Petrus in Ketten als auch das Bischöfliche Generalvikariat als Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange informiert und um eine Stellungnahme gebeten worden. Die Kirchengemeinde ist zudem als Grundstückseigentümerin der Flurstücke 10/1 (Bestandskindergarten) und 14/2 (tlw. Außengelände Bestandskindergarten und gepl.

Neubau einer Außenstelle) der Flur 124 Gemarkung Heede betroffen. In Abstimmung mit der Kirchengemeinde bitten wir folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Planungsanlass der B-Planaufstellung ist, den Bereich bauleitplanerisch zu sichern und damit auch die Voraussetzungen für den geplanten Neubau einer Außenstelle des angrenzenden Kindergartens zu schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist daher eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der ausschließlichen Zweckbestimmung „Kindergarten“ aus, der jedoch für das gesamte kirchliche Flurstück 14/2, mithin auch für den östlichen Bereich des geplanten Kindergartenneubaus gelten soll. Gegen die beabsichtigte Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche bestehen kirchlicherseits grundsätzlich keine Bedenken, allerdings halten wir in diesem Zusammenhang eine erweiterte Nutzung auch für andere soziale Zwecke für sinnvoll. Insofern bitten wir im Sinne einer perspektivisch flexibleren Ausnutzung für das Flurstück 14/2 eine Gemeinbedarfsfläche festzulegen, die sowohl eine Nutzung für Kindergarten als auch für andere soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen vorsieht.

Ein Teilbereich des Außengelände des Bestandskindergartens liegt bereits auf den Flurstücken 9/2 (Gemeinde) und 14/2 (Kirchengemeinde). Im B-Planvorentwurf ist dieser Bereich wohl als Gemeinbedarf jedoch nicht als überbaubarer Bereich ausgewiesen, der jeweils in den Randbereichen mit einem 6 m breiten Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet ist. Letztere dürften aufgrund der vorhandenen Rohrleitungssysteme zurückzuführen sein, deren Mitnutzung durch Überlassungsverträge langfristig gesichert sind. Wir gehen davon aus, dass dieser Bereich nach wie vor als Außenspielgelände für den Kindergarten dauerhaft genutzt werden kann, zumal er grundstücksübergreifend eine Einheit mit dem auf dem angrenzenden Flurstück 10/1 liegenden Spielplatz bildet.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass zugunsten der pol. Gemeinde als Grundstückseigentümerin des Flurstücks 14/1 (Regenrückhaltebecken) ein grundbuchliches Wegerecht entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 14/2 eingetragen ist, dessen Bereich künftig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Räumstreifen ausgewiesen ist. Wir gehen davon aus, dass die privatrechtliche Nutzung trotz öffentlicher Ausweisung als Grünfläche weiterhin möglich ist. Andernfalls bitten wir von einer entsprechenden Festsetzung abzusehen und diesen Bereich ebenfalls in den überbaubaren Bereich mit einzubeziehen. Die Kirchengemeinde erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeinde Heede wird prüfen und entscheiden, ob der berechtigten Erweiterung der Zweckbestimmung um „soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“ städtebauliche Gründe entgegenstehen. Grundsätzlich ist der perspektivische Ansatz zu begrüßen.

Eine Übernahme des „Räumstreifens“ in den überbaubaren Bereich ist nicht möglich, da die Unterhaltung des angrenzenden Grabens diesem Ansinnen entgegensteht. Der Räumstreifen soll jederzeit zur Pflege und Unterhaltung des angrenzenden Gewässers genutzt werden können. Eine weiterhin mögliche private Nutzung wird von der Gemeinde Heede geprüft.

f) EWE Netz GmbH

Text der Stellungnahme:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der

Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Das Erfordernis sowie die dann vorzunehmende Ausweisung eines Stationsplatzes wird im Zuge der weiteren Planung von der Gemeinde Heede mit der EWE NETZ GmbH abgestimmt. Sollte ein wärmetechnisches Versorgungsgesamtkonzept vorgesehen werden wird sich die Gemeinde Heede mit der EWE abstimmen.

g) Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Text der Stellungnahme:

... am 02.05.2023 sandten Sie uns per E-Mail die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme zu. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen zu dem o. g. Vorhaben.

Darstellung des Sachverhalts

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 51 „Am Kindergarten“ will die Gemeinde Heede den Bereich bauleitplanerisch sichern und die Voraussetzungen für die Erweiterung des Kindergartens schaffen. Die Gemeinde Heede plant den Neubau einer Außenstelle des örtlichen Kindergartens, da die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen und eine Erweiterung daher dringend erforderlich ist.

I. Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständiger Ansprechpartner: Herr Heuving, Fax: 05931/406-100

E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de

und die Unterzeichnerin

Anlagen, Grundstücke und Messstellen des NLWKN sind durch die Planungen nicht betroffen.

Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten.

(Zuständige Ansprechpartnerin: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de, poststeile.mep@nlwkn.niedersachsen.de)

Wir weisen darauf hin, dass die Flächen in einem Bereich liegen, für welches nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und der bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden könnte. Bisherige Erkenntnisse aus den Klimamodellierungen prognostizieren eine Entwicklung, dass ein zukünftiges HQ100 dann in den Grenzen des jetzigen HQextrem liegen kann bzw. sehr wahrscheinlich liegen wird. Dieser erwarteten Entwicklung sollte jetzt schon entsprechend Rechnung getragen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird folgender Hinweis in die Begründung aufgenommen:

„Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78 b WHG): Die Flächen liegen in Bereichen, für welche nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit [HQextrem] über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden könnten.“

Die Gemeinde Heede sieht hier derzeit jedoch keinen akuten Handlungsbedarf.

h) Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

*in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:
Boden*

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Ausarbeitung des Bebauungsplanes soweit erforderlich berücksichtigt und beachtet.

In den weiteren eingegangenen Stellungnahmen

- Amprion GmbH
- WTD 91
- Staatliches Baumanagement Region Nord-West
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling
- Forstamt Weser-Ems
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum
- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen
- Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“

wurden keine abwägungsrelevanten Hinweise, Bedenken oder Anregungen geäußert. Anregungen hinsichtlich des Untersuchungsumfanges des Umweltberichtes wurden nicht gegeben.

Beschluss:

Die vorgenannten Informationen, Anregungen und Hinweise wurden zwischenzeitlich in die Planunterlagen eingearbeitet.

Nachdem der vorgelegte Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht mit Anlagen sowie auch die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung eingehend erläutert und erörtert sind, beschließt der Rat einstimmig, den Vorentwurf zum Entwurf zu erheben und auf dieser Grundlage das öffentliche Auslegungsverfahren sowie das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Behörden durchzuführen.

8. Sachstand Neubau St. Michael Kindergarten - Außengruppe

Im Rahmen der baulichen Umsetzung von Projekten ist es grundsätzlich erforderlich, sog. Bodengutachten einzuholen und nachzuweisen. Dieses gilt für Baugebiete und ebenfalls für Einzelprojekte an Einzelstandorten und wird im Rahmen des Verfahrens zu der entsprechenden Bauleitplanung beauftragt

Das Gutachten der Firma Ulpts aus Uplengen hat nunmehr ergeben, dass auf der ersten Sandschicht bis 5m Tiefe eine problemlose Bebauung möglich wäre, dennoch aber die dann folgende Schlammschicht bis 6.50m ein nicht berechenbares Risikodarstellt. Sofern man also auf der Bestandsschicht baut, besteht also das Risiko von späteren Rissbildungen und Setzungen im Neuprojekt. Hier sollte aus Sicht der Verwaltung das Gebot der Vorsicht gelten.

Vor diesem Hintergrund wurde dann das vorliegende Gutachten durch das Fachbüro Blodkamp aus Dörpen bewertet. Entsprechend dieser Bewertung ergeht folgender Vorschlag:

- Einbringung von 12 Bohrpfählen, entsprechend dem beigefügten Detailplan.
- Montage im Bohrverfahren und nicht im Rammverfahren.

Die auf diesem Plan dargestellte Gründung wird im Vergleich zu einer herkömmlichen Flachgründung - mit tragender Sohlplatte, Einzelfundamenten für die Stahlstützen und Streifenfundamenten als Frostschräge – Mehrkosten von ca. 25.000 € bis 30.000 € verursachen.

Vor dem Hintergrund einer kostenlosen Bereitstellung des Grundstücks, in direkter Verbindung zum Kindergarten und aller weiterhin bestehenden positiven Eckpunkte aus der zurückliegenden Beschlussfassung des Rates vom 22.03.2023 wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Mehrkosten ergänzend zu beschließen und somit einer sichere und problemlose Projektumsetzung zu gewährleisten.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Rat bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung die oben beschriebene Vorgehensweise, damit eine sichere Baurealisierung am geplanten Standort erfolgen kann. Den daraus erwachsenden zusätzlichen Finanzierungsmitteln in Höhe von ca. 25.000 € bis 30.000 € wird ebenfalls bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung zugestimmt.

9. Sachstand Ausbauprojekt Geeren Straße

Zum Ausbau der Geeren Straße wird seitens des Bürgermeisters wie folgt mitgeteilt:

Das Straßenpflaster sowie das Gehwegpflaster sind vom Bauanfang bis einschließlich der Einmündung Tulpenstraße fertig.

Die Anliegerzufahrten auf diesem Abschnitt sind wiederhergestellt. Die Anlieger können ihre Grundstücke hier wieder uneingeschränkt anfahren.

Dieser Abschnitt ist zudem als Umleitungsstrecke für den 2. Bauabschnitt freigegeben.

Der Abschnitt von der Einmündung Tulpenstraße bis zum Falkenring ist noch in der Ausführung. Die Bord- und Rinnenanlage an der Westseite ist fast fertig.

Mit den Arbeiten im 2. Bauabschnitt (zwischen Falkenring und zweite Einmündung der Rebhuhnstraße) wurde begonnen.

Der Rückbau der vorhandenen Straßenbefestigungen, Aufnahme der Anliegerzufahrten usw. ist bereits erfolgt. Die Erdarbeiten sind z.Zt. in der Ausführung.

Nachfolgend wird zunächst die RW-Kanalisation in diesem Abschnitt verlegt.

Danach wird mit den weiterführenden Arbeiten für die Einfassungen (Borde und Entwässerungsrinnen) begonnen.

Im weiteren Bauablauf werden die drei noch folgenden Bauabschnitte (Bauabschnitt 3 zwischen Rebhuhnstraße und Geeren Straße, Bauabschnitt 4 zwischen Geeren Straße und Bernhardstraße, Bauabschnitt 5 Gehweg parallel Kolpingstraße) nacheinander abgearbeitet, wodurch der Anliegerverkehr bestmöglich aufrechterhalten werden kann und die Einschränkungen für die Anlieger in Grenzen gehalten werden.

Beschluss:

Der Rat nimmt die ausführlichen Mitteilungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

10. Sachstand Windenergie Heede

Da die Rahmenbedingungen und Parameter zum neuen Regionalen Raumordnungsprogramm seitens des Landkreis Emsland noch nicht feststehen, können auch noch keine konkreten Planungen für das Gemeindegebiet Heede verfasst werden.

Im Zuge einer Vorprüfung, bezogen auf die bereits bestehenden Grunddaten zu Abständen im Außenbereich, ist das mögliche Umsetzungspotential für das Gemeindegebiet Heede als eher gering zu bezeichnen.

Sofern aber weitere ergänzende Planungsgebiete, wie z.B. „Windenergieanlagen im Wald“ im Regionalen Raumordnungsverfahren Berücksichtigung finden, würden sich auch für die Gemeinde Heede neue Zusatzbereiche eröffnen.

Im Zuge der bestehenden Windparks im Gemeindegebiet laufen aktuell die Abstimmungen mit den Betreibern hinsichtlich möglicher Repowering-Umsetzungen. Sofern dazu konkrete und finale Informationen bestehen, wird der Rat über die Planungen umfassend informiert.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

11. Zuschuss an die Kath. Öffentliche Bücherei

Die katholische öffentliche Bücherei bittet um einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 400,- € für die Anschaffung von einem SAMi-Lesebären und SAMi-Büchern.

Mit „SAMi-dein Lesebär“ können Kinder ab 3 Jahren selbständig in die Welt der Bücher eintauchen und sich eine Geschichte von SAMi vorlesen lassen.

Der Lesebär kommt sowohl den jungen Lesern als auch den Kindern mit Migrationshintergründen zugute.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, der Kath. Öffentlichen Bücherei den beantragten Zuschuss in Höhe von 400,- € zu gewähren.

12. Zuschuss an den Bürgerschützenverein Heede/Ems e.V.

Der Bürgerschützenverein Heede/Ems e.V. bitte um einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.000,- € für das aktuelle und zukünftige Traditionsschützenfest.

Durch die Entwicklungen der letzten Jahre und die zunehmenden Anforderungen, wurde ein neues Konzept entwickelt, welches in diesem Jahr erstmals umgesetzt wird.

Hierbei steht vor allem die Einbindung der örtlichen Kinder und Jugendlichen im Vordergrund.

Es wird beispielsweise erstmalig zur Krönung eines Kinderschützenkönigs kommen. Die Neuausrichtung des Schützenfestes und die stetig steigenden Preise der Schausteller sind mit hohen Kosten verbunden.

Neben den mit dem traditionellen Schützenfest verbundenen Kosten, stellen die laufenden Unterhaltungskosten und die noch durchzuführenden Projekte des Vereins eine hohe finanzielle Belastung dar.

Daher bittet der Bürgerschützenverein Heede/Ems e.V. zur Sicherstellung der Attraktivität des Festes um einen jährlichen Zuschuss.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung und Diskussion und unter Würdigung der zahlreichen Aktivitäten – speziell auch für die Jugendarbeit im Verein – beschließt der Rat einstimmig, dem Schützenverein einen jährlichen Zuschussbetrag in Höhe von 1.500,- € zu überweisen.

Die Mittel für das Jahr 2023 sind außerplanmäßig bereit zu stellen und zum 01.08.2023 an den Schützenverein zu überweisen.

Ab dem Jahr 2024 ist der Betrag dann jährlich im Haushalt einzuplanen.

13. Anträge und Anregungen

Es werden keine Anträge gestellt bzw. Anregungen gegeben.

14. Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

14.a Genehmigung Haushaltsplan der Gemeinde Heede 2023

Die Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Heede vom 22.03.2023 wurde vom Landkreis Emsland – Fachbereich Finanzen und Kommunales – am 26.04.2023 erteilt.

Gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kschwindeommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurde der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 935.000 € und der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.000.000 € genehmigt.

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Heede wird sparsam und wirtschaftlich geführt. Gemäß § 111 Abs. 6 NKomVG wird sorgsam geprüft, wann und ob eine Kreditaufnahme im veranschlagten Umfang auch notwendig sein wird.

Beschluss:

Die Mitteilung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

14.b Wegweiser Emsradweg Gemeinde Heede

Wie bereits berichtet, müssen die aktuell am Knotenpunkt „Abfahrt Nonnenpfad“ zweckentfremdeten Hinweisschilder örtlicher touristischer Unternehmen entfernt werden. Damit aber dieser wichtige Knotenpunkt für die Gemeinde Heede und seine touristischen Angebote und Vielfalt erhalten bleibt, ist es in mühsamen und langwierigen Verhandlungen gelungen, einen zentralen Standort vertraglich zwischen der WSA und der Gemeinde Heede vertraglich zu sichern.

Das Entwurfsmodell der Gemeinde Heede für einen neu zu errichtenden Wegweiser ist in der Anlage beigefügt. Im Vorfeld der Umsetzung werden alle touristischen Unternehmen in Heede angeschrieben und zur Mitarbeit und Mitumsetzung aufgefordert.

Im Zuge dieses Verfahrens soll es einheitliche Präsentationen geben, die damit auch für ein einheitliches Darstellungsbild sorgen.

Analog den noch nicht bekannten Gesamtkosten für diese Werbeanlage, werden die Gewerbetreibenden anteilig an den Gesamtkosten zur Mitfinanzierung unter Einbeziehung eines Kostenanteils der Gemeinde Heede beteiligt.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, die oben beschriebene Gesamtumsetzung in Abstimmung mit den örtlichen Betrieben umzusetzen, final abzuschließen und das Projekt am Knotenpunkt „Emsradweg /Abfahrt Nonnenpfad“ zu installieren.

14.c Sachstand Friedhofskapelle Heede

Bekanntlich wurden für die Friedhofskapelle Heede Fördermittel über das Leader-Programm beantragt. Der daraus resultierende Förderbescheid des Förderamtes wird voraussichtlich Mitte Juli 2023 zugestellt.

Entsprechend des bestehenden Ratsbeschlusses wurde Architekt Bernd Springfeld beauftragt, die zur Bauantragstellung notwendigen Maßnahmen und Schritte einzuleiten und vorzubereiten. Ergänzend können dann auch die öffentlichen Ausschreibungen zur Projektrealisierung vorbereitet werden.

Nach Möglichkeit soll mit der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme der Friedhofskapelle umgehend nach Abarbeitung der oben beschriebenen Vorgaben begonnen werden.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführung erfreut zur Kenntnis.

14.d Sachstand Sanierung Tennisplätze

In Abstimmung der Antragstellung der Tennisabteilung des Sportverein Rot- Weiß Heede mit der Gemeinde Heede und dem Kreissportbund zur Sanierung der örtlichen Tennisplätze haben sich folgende Änderungen ergeben:

Lt. Antragstellung müssen im Verfahren 3 unabhängige Kostenangebote eingeholt werden. Dabei hat man sich nach Prüfung und Empfehlung für eine niederländisches Fachunternehmen entschieden. Dieses hatte auch das günstige Angebot eingereicht.

Nunmehr hat der Sportverein der Gemeinde Heede mitgeteilt, dass das niederländische Unternehmen einen erteilten Auftrag nicht umsetzen kann und darf, da dieses Unternehmen in Deutschland keine Auftragsaktivitäten durchführen darf.

Bürgermeister Pohlmann hat sich nach Kenntnisnahme umgehend mit des Kreissportbund (KSB) Sögel, Herrn Kannas, in Verbindung gesetzt. Der KSB prüft nunmehr die exakten Modalitäten zum Förderantrag, prüft die noch verbliebenden Angebote und stellt dabei sicher, wie die zu erwartenden Mehrkosten zu bewerten und einzuplanen sind.

Eine finale Rückmeldung liegt uns dazu aktuell noch nicht vor. Es ist damit zu rechnen, dass sich eine Projektumsetzung entsprechend bestehender Auftragsvolumen der Unternehmen verzögern wird.

Sobald der Verwaltung die finalen Informationen zur Sanierung der Tennisplätze vorliegen, wird der Rat der Gemeinde Heede entsprechend unterrichtet.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

14.e Ansiedlung EDEKA-Markt in Heede

In Abstimmung mit dem Investor für einen neuen EDEKA-Markt am Standort in Heede teilt Bürgermeister Pohlmann mit, dass die Umsetzung des geplanten Projektes in Heede verbindlich realisiert wird.

Details zur konkreten Umsetzung, zum Standort, der Größe und Ausrichtung obliegt dem Investor selbst. Daher wird es in Kürze einen anstehenden gemeinsamen Pressetermin am Planstandort geben.

Die im Zusammenhang mit der lang ersehnten Umsetzung erfolgten intensiven Bemühungen des Bürgermeisters haben sich nunmehr gelohnt und sorgen mit der Errichtung für eine weitere Stabilisierung und Ergänzung des örtlichen Angebotes der Nahversorgung und der Infrastruktur für die Gemeinde Heede.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Informationen erfreut zur Kenntnis.

14.f Sachstand Ausbau Kuhweg

Mit dem Ausbau des Kuhweges von der Siedlerstraße bis zur Anrampung der A31 ist nunmehr der letzte Ausbau eines Straßenabschnittes im Zuge der Flurbereinigung Heede getätigt.

Damit sind dann im auslaufenden Verfahren insgesamt 19,7 km Straßenfläche im Außenbereich des Gemeindegebietes Heede saniert und erneuert worden.

Aktuell wurde die Bitumendeckschicht im Kuhweg aufgebracht, Entwässerungssysteme hergerichtet und Ackerzufahrten effektiver neu angelegt. Final müssen noch die Bankette im seitlichen Straßenbaukörper hergerichtet und angepasst werden.

Alsdann erfolgt die offizielle Abnahme der Straßenbaumaßnahme.

Das nunmehr auslaufende zweite Flurbereinigungsverfahren ist analog der zurückliegenden Dorferneuerung ein Mehrgewinn für die Gemeinde Heede. Es ist gelungen, die Straßenstruktur im Außenbereich großflächig neu zu gestalten und somit auch für einen besonderen Mehrwert für die Bevölkerung zu sorgen.

Ein herzlicher Dank gilt den Mitgliedern des Arbeitskreises der Flurbereinigung für die im Verfahren geleistete 10-jährige aktive Arbeit.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführung zur Kenntnis

14.g Einladung Schützenfest

Der Bürgerschützenverein Heede ist um den Erhalt und die Tradition des jährlichen Schützenfestes sehr bemüht. Zahlreiche Neuerungen wie z.B. die Einführung eines Kinderkönigs, die zeitliche Verlegung der Schützenfesttage und ein völlig neuer zeitlicher Ablauf sind die Herausforderungen dieser Tage.

Ein großartiges Schützenfest kann nur gelingen, wenn die Bevölkerung dieses Engagement annimmt und durch eine zahlreiche Teilnahme bestätigt. Ausreden wie „dafür nehme ich keinen Urlaub“ zählen nicht mehr!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Ratskolleginnen und Ratskollegen, nachfolgend lade ich Sie alle recht herzlich ein, ganz persönlich und aktiv am Schützenfest 2023 teilzunehmen.

Beschluss:

Der Rat nimmt die Ausführung zur Kenntnis.

15. Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Antonius Pohlmann schließt die öffentliche Sitzung.

Antonius Pohlmann

-Bürgermeister, gleichzeitig Protokollführer-